

RS OGH 1988/4/12 8Ob81/87, 2Ob36/88, 2Ob192/09p, 2Ob59/10f, 2Ob76/12h, 2Ob247/12f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.04.1988

Norm

StVO §76 I

Rechtssatz

Fußgängereigenschaft kommt solchen Personen nicht zu, die sich nicht primär um ihrer Fortbewegung willen, sondern vor allem zur Erreichung eines anderen, von der Rechtsordnung ausdrücklich gebilligten oder zumindest tolerierten Zweckes auf der Fahrbahn aufhalten. Auch ihnen obliegt die Pflicht, das sich während dieses Aufenthaltes abspielende Verkehrsgeschehen besonders aufmerksam zu beobachten, soweit dies bei der Tätigkeit auf der Fahrbahn möglich und zumutbar ist.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 81/87

Entscheidungstext OGH 12.04.1988 8 Ob 81/87

- 2 Ob 36/88

Entscheidungstext OGH 27.04.1988 2 Ob 36/88

Vgl auch; Beisatz: Hier: Beifahrer, der nach Unfall aussteigt und ca zwei Sekunden im Bereich der geöffneten Fahrzeugtür stand. (T1)

- 2 Ob 192/09p

Entscheidungstext OGH 15.10.2009 2 Ob 192/09p

nut: Fußgängereigenschaft kommt solchen Personen nicht zu, die sich nicht primär um ihrer Fortbewegung willen, sondern vor allem zur Erreichung eines anderen, von der Rechtsordnung ausdrücklich gebilligten oder zumindest tolerierten Zweckes auf der Fahrbahn aufhalten. (T2)

Beisatz: Hier: Mautkassierin, die auf der Fahrbahn im Bereich der Mautstelle einer Bergstraße tätig war. (T3)

- 2 Ob 59/10f

Entscheidungstext OGH 22.04.2010 2 Ob 59/10f

Vgl; nur T2; Beisatz: Hier: Insassen eines aufgrund eines Defekts nicht mehr fahrbereiten und auf dem äußerst rechten Fahrstreifen einer Autobahn zum Stillstand gekommenen PKW, die diesen PKW von der aktiven Fahrbahn wegzuschieben trachten. (T4)

- 2 Ob 76/12h

Entscheidungstext OGH 13.06.2012 2 Ob 76/12h

Beisatz: Hier: Die Frage, ob im Konkreten ein regelmäßiges Umblicken zumutbar war, ist eine solche des Einzelfalls. (T5)

- 2 Ob 247/12f

Entscheidungstext OGH 14.03.2013 2 Ob 247/12f

Vgl; Beis wie T5

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0075489

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at